

Anforderungskatalog Fleischwirtschaft

Teilnahmebedingungen für Schlacht-/Zerlegebetriebe, Fleischgroßhändler, Vermarkter und Verarbeitungsunternehmen

Gliederung

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 2 | Teilnahmebedingungen | 2 |
| 2.1 | Teilnehmer, Teilnahme..... | 2 |
| 2.2 | Anmeldung und Registrierung..... | 2 |
| 2.3 | Schlachtbetriebe..... | 2 |
| 2.3.1 | Überprüfung der Anspruchsberechtigung..... | 2 |
| 2.3.2 | Meldung der geschlachteten Tiere..... | 3 |
| 2.3.3 | Befunddatenerfassung..... | 3 |
| 3 | Anforderungen an Schlacht-/Zerlegebetriebe, Fleischgroßhändler, Vermarkter und Verarbeitungsunternehmen | 4 |
| 3.1 | Kontroll- und Nachweispflicht..... | 4 |
| 3.2 | Nämlichkeit bei Geflügel, Schwein und Rind..... | 4 |
| 3.2.1 | Kennzeichnung nämlicher Ware..... | 5 |
| 3.2.2 | Warentrennung..... | 5 |
| 3.2.3 | System zur Rückverfolgung..... | 5 |
| 3.2.4 | Überprüfung der Zulassung..... | 6 |

1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl (ITW) haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischherzeugung zum Ziel gesetzt. Auch in Zukunft wollen sie Geflügel-, Schweine- und Rindfleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen. Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt.

Dieser Anforderungskatalog stellt die Teilnahmebedingungen der Initiative Tierwohl für Schlacht-/Zerlegebetriebe, Fleischgroßhändler, Vermarkter und Verarbeitungsunternehmen dar, die sich vorwiegend an die Qualitätssicherer, Tierschutzbeauftragten, Lebendvieheinkäufer und Produktionsmitarbeiter richten.

2 Teilnahmebedingungen

2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zur Initiative Tierwohl steht allen Unternehmen offen. Es können Unternehmen teilnehmen, die an einer zertifizierten Qualitätssicherung (z.B. QS) teilnehmen. Von der QS Qualität und Sicherheit GmbH anerkannte Qualitätssicherungssysteme anderer Standardgeber können von den Gremien der Trägergesellschaft als vergleichbarer Standard für die jeweilige Tierart bestätigt werden.

2.2 Anmeldung und Registrierung

Unternehmen, die sich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl entscheiden, können die Anmeldung mithilfe des Anmeldeformulars vornehmen oder sich direkt per E-Mail an die Geschäftsstelle wenden. Im Anschluss wird eine Teilnahmevereinbarung mit der Trägergesellschaft abgeschlossen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden von den Unternehmen selbst getragen.

Aus der Teilnahmevereinbarung der Initiative Tierwohl ergeben sich für die Unternehmen unter anderem die folgenden Verpflichtungen:

Die Unternehmen müssen dem von der Trägergesellschaft beauftragten neutralen externen Dienstleister (aktuell: arvato Financial Solutions) zum 15. April (Q3 + Q4) und zum 15. Oktober (Q1 + Q2) eines jeden Jahres die von den teilnehmenden Lieferanten bezogenen und an teilnehmende Abnehmer ausgelieferte Menge nämlich Schweine-, Geflügel- und/oder Rindfleischs sowie daraus hergestellter Artikel (Fleischzubereitungen und Fleischherzeugnisse) differenziert nach den jeweiligen Lieferanten und Abnehmern melden.

2.3 Schlachtbetriebe

2.3.1 Überprüfung der Anspruchsberechtigung

Zu der Initiative Tierwohl zugelassene Schlachtbetriebe müssen bei jeder Anlieferung von Schlachttieren prüfen, ob der jeweilige Tierhalter in der Initiative Tierwohl lieferberechtigt ist.

Bitte beachten Sie, dass für angelieferte

- Schlachtschweine die Produktionsart 2001,
- Hähnchen die Produktionsart 3001,
- Puten die Produktionsart 3004
- Rinder die Produktionsarten 1001, 1002, 1008 und 1016

auszuwählen ist. Nur für Schlachttiere, die unter einer dieser Produktionsarten angeliefert wurden, darf die Schlachtmenge an den von der Trägergesellschaft beauftragten neutralen externen Dienstleister (aktuell: arvato Financial Solutions) gemeldet werden.

Die Schlachtbetriebe verpflichten sich, für Schlachttiere die als ITW-Tiere angenommen werden den in der ITW definierten Preisaufschlag an die anliefernden Betriebe zu zahlen. Dies gilt auch für Schlachtkühe aus ITW anerkannten Programmen und Standards, deren Fleisch (Handelsklassenkategorie „Kuhfleisch“) als ITW-Fleisch vermarktet werden soll. Der Preisaufschlag wird als Preisbestandteil in den Abrechnungen separat ausgewiesen und von den Gremien in der ITW festgelegt.

Die Schlachtbetriebe verpflichten sich, bei der Abnahme von ITW-Mastkälbern den Mehraufwand der Kälbermastbetriebe bei der Vergütung angemessen zu berücksichtigen. Der Preisaufschlag für ITW-Mastkälber ist nicht einheitlich festgelegt. Dieser soll frei zwischen den Marktbeteiligten vereinbart werden.

Für die Vergütung des Mehraufwands der teilnehmenden Geflügelmäster verpflichten sich die Geflügelschlachtereien entsprechende Zahlungen an die Trägergesellschaft zu leisten. Die Höhe der Einzahlungen auf ein Tierwohlkonto der Trägergesellschaft richtet sich nach der Menge des bezogenen ITW-Schlachtgefügels und nach dem Mehraufwand, den die Gremien der ITW für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Hähnchen- und Putenmast festlegen.

2.3.2 Meldung der geschlachteten Tiere

Die Schlachtbetriebe müssen dem von der Trägergesellschaft beauftragten neutralen externen Dienstleister (aktuell: arvato Financial Solutions) quartalsweise die Schlachtmengen (bei Schwein: Anzahl der Tiere; bei Rind: Anzahl der Tiere unterteilt nach Gattung; bei Geflügel: Kilogramm Lebendgewicht) melden, die von den teilnehmenden Tierhaltern zur Schlachtung angeliefert worden sind. Für diese Meldungen sind nur die genusstauglichen Tiere zu berücksichtigen. Schlachtunfähige, transporttote sowie in der Fleischuntersuchung verworfene Tiere sind nicht zu melden. Die Mengenmeldung erfolgt über einen entsprechenden Zugang der Schlachtbetriebe zur Datenbank, die von dem von der Trägergesellschaft beauftragten, neutralen externen Dienstleister betrieben wird. Die Details dazu sind auf der Homepage der Initiative Tierwohl im Downloadbereich veröffentlicht.

2.3.3 Befunddatenerfassung

Die Erfassung und Meldung von Befunddaten ist für Schlachtbetriebe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen verpflichtend. Anwendung finden hierfür der *Leitfaden Schlachtung/Zerlegung* in Verbindung mit dem *Leitfaden Befunddaten in der Schweineschlachtung* oder dem *Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung* oder dem *Leitfaden Befunddaten in der Rinderschlachtung* der QS Qualität und Sicherheit GmbH, in der jeweils gültigen Fassung.

3 Anforderungen an Schlacht-/Zerlegebetriebe, Fleischgroßhändler, Vermarkter und Verarbeitungsunternehmen

3.1 Kontroll- und Nachweispflicht

Zerlegeunternehmen und Fleischgroßhändler (nachfolgend *Zwischenhändler* genannt), Vermarkter sowie Schlacht- und Verarbeitungsunternehmen müssen jährlich eine neutrale Kontrolle durch eine bei der Initiative Tierwohl zugelassenen Zertifizierungsstelle bestehen. Im Rahmen dieser Kontrolle werden die Anforderungen des Kapitels 3.2 Nämlichkeit bei Geflügel-, Schweine- und Rindfleisch überprüft. Die Kontrolle wird auf der Grundlage der „Checkliste für Vermarkter, Zwischenhändler, Schlachtbetriebe und Verarbeitungsunternehmen“ durchgeführt. Die Beauftragung der Audits erfolgt durch die Unternehmen selbst.

3.2 Nämlichkeit bei Geflügel, Schwein und Rind

Voraussetzung für die Vermarktung von Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen mit dem Siegel der Initiative Tierwohl ist, dass das Fleisch von Tieren stammt, die von zertifizierten Tierhaltern gehalten wurden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Tiere an den Schlachtbetrieb in der Initiative Tierwohl zugelassen waren. Alle an der Vermarktung beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, eine Zusicherung über die Lieferung von ITW-Ware nur gegenüber denjenigen Unternehmen abzugeben, die an der ITW teilnehmen.

Die teilnehmenden Unternehmen werden mit der Warenlieferung eine Zusicherung über die Einhaltung der ITW-spezifischen Tierwohlkriterien nur gegenüber den Unternehmen abgeben, die an der ITW teilnehmen. ITW-Ware darf an Abnehmer, die nicht an der ITW teilnehmen, nur als konventionelle Ware ohne eine Zusicherung spezifischer Tierwohlkriterien vermarktet werden.

Wenn mit teilweise gleichen Tierwohlkriterien erzeugte Ware an Unternehmen, die nicht an der ITW teilnehmen, vermarktet werden soll, hat das Vermarktungsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die Überprüfung der Tierwohlanforderungen auf den tierhaltenden Betrieben im Rahmen eigenständiger Audits und nicht als Teil der ITW-Prüfsystematik erfolgt.

Geflügel

Seit 2018 ist es möglich, frisches und gefrostetes, sowie gewürztes und mariniertes Fleisch von Hähnchen und Puten als nämliche Ware zu vermarkten.

Seit August 2021 können auch alle Artikel von ITW-Pekingenten als nämliche Ware vermarktet werden.

Schwein

Seit dem 1. Juli 2021 kann Schweinefleisch natur einschließlich Aktionsware in den Sortimenten Schinkenartikel, Nackenartikel, Kotelettartikel, Schulterartikel (einschließlich Schweinehackfleisch, frische Bratwurst) und Bauchartikel als nämliche Ware vermarktet werden.

Zusätzlich können ab dem 1. Juli 2021 auch Fleischerzeugnisse als nämliche Ware vermarktet werden. Hierfür sind die Anforderungen zur Herstellung nämlicher Fleischerzeugnisse einzuhalten (siehe *Merkblatt zur Kennzeichnung verarbeiteter Ware*).

Rind

Ab dem 1. Mai 2022 kann Fleisch von Tieren, die von teilnehmenden Rinder-, Kälbermast- oder Milchviehbetrieben stammen, als nämliche Ware mit dem Siegel der Initiative Tierwohl nach Maßgabe des Markenhandbuchs gekennzeichnet werden.

3.2.1 Kennzeichnung nämlicher Ware

Fleisch und Fleischerzeugnisse, welche als nämliche Ware vermarktet werden, müssen beim Warenausgang mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen werden. Zusätzlich muss die Ware eindeutig auf dem Lieferschein als nämliche Ware gekennzeichnet sein. Ein eindeutiger Bezug zwischen den Warenbegleitpapieren und der nämlichen Ware muss hergestellt werden können.

Bei gleichzeitiger Nutzung der ITW-Kennzeichnung und der Haltungsform-Kennzeichnung, muss ein eindeutiger Bezug zwischen Haltungsform 2 und dem ITW-Siegel beachtet werden. Der Bezug kann entweder direkt über eine Kennzeichnung an der Ware (z.B. HF2 ITW) oder über eine definierte Codierung (mit Verknüpfung zur Spezifikation) erfolgen.

Die Kennzeichnungssystematik ist zu dokumentieren und muss für Dritte nachvollziehbar sein. ITW-Ware kann grundsätzlich auch als QS-Ware verwendet werden, sofern entsprechende Regelungen im Unternehmen definiert wurden und ein eindeutiger Bezug zum Lieferanten der ITW/QS-Ware hergestellt werden kann.

Im Geschäftskundenverhältnis gilt:

Nämliche ITW-Ware mit entsprechender Kennzeichnung oder Ware, die mit der Zusicherung über die Einhaltung der ITW-spezifischen Tierwohlkriterien vermarktet wird, darf nur an Unternehmen abgegeben werden, die an der ITW teilnehmen.

Bei der Herstellung von Endverbraucherpackungen gilt:

Als nämlich gekennzeichnete Ware darf nur an Abnehmer vermarktet werden, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen. Bei der Vermarktung von nämlichlicher Ware in Endverbraucherpackungen muss die Ware nach den Vorgaben des jeweils gültigen Markenhandbuchs gekennzeichnet sein.

3.2.2 Warentrennung

Es muss eine nachvollziehbare Systematik zur Trennung von nämlichlicher Ware und nicht-nämlicher Ware im Betrieb implementiert sein. Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von nämlichlicher Ware und nicht-nämlicher Ware muss im gesamten Unternehmen über alle Produktionsstufen gewährleistet sein.

3.2.3 System zur Rückverfolgung

Das im Unternehmen eingeführte Kennzeichnungs- und Registrierungssystem muss jederzeit eine eindeutige Identifizierung der nämlichlichen Ware und eine Rückverfolgbarkeit der Waren an einem Beispiel aus der Produktion oder dem Warenausgang ermöglichen. Es muss für Dritte nachvollziehbar sein, welche Produkte als nämlichliche Ware ausgeliefert wurden, von wem diese Ware bezogen und an wen diese Produkte veräußert wurden. Eine Kundenliste aller Abnehmer von ITW-Ware muss vorliegen.

3.2.4 Überprüfung der Zulassung

Wenn Ware als ITW-Ware vereinnahmt werden soll, muss in der [Tierwohl-Datenbank](#) überprüft werden, ob der Betrieb (Standort) zum Zeitpunkt der Anlieferung (bei Tierhaltern mit korrekter Produktionsart und VVO-Nr.) in der ITW für die entsprechende Tierart zugelassen ist. Nur dann darf die Ware als solche angenommen werden. Jeder Standort im Bereich Fleischwirtschaft (Schlachtung/Zerlegung, Verarbeitung, Zwischenhandel) muss bei der Initiative Tierwohl angemeldet sein, damit eine Lieferberechtigung im ITW-System erteilt werden kann.

Bei der Lieferung von nämlicher Ware (Schlaktkörper, Fleisch und Fleischerzeugnisse) ist darauf zu achten, dass auch der Kunde eine Zulassung in der Initiative Tierwohl für die entsprechende Tierart besitzt. Die Zulassungen müssen in der Tierwohl-Datenbank überprüft werden.

- Zugelassene Zwischenhändler und Vermarkter
- Zugelassene Schlachtbetriebe (Schwein, Geflügel und Rind)
- Zugelassene Verarbeitungsunternehmen

Die aktuell zugelassenen Teilnehmer Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomie finden Sie als Liste im Downloadbereich auf der Homepage der Initiative Tierwohl

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn
Tel +49 228 35068-0
info@initiative-tierwohl.de